

Produktmerkmale

Hamburg Commercial Bank AG Festgeld mit einer Laufzeit von 3 Monaten

Stand: 13.02.2019

Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Produktmerkmale nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz. Die Angaben stellen keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung dar. Die aufmerksame Lektüre wird empfohlen.

1. Produktbezeichnung Festgeld 3 Monate

2. Produktart Termineinlage mit fester Laufzeit

3. Anbieter/Bank Hamburg Commercial Bank AG
Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg
und Martensdamm 6, 24103 Kiel, Deutschland

- 4. Produktbeschreibung**
- Das Produkt dient der Anlage eines bestimmten Geldbetrages in EUR zu einem festen Zinssatz für eine fest vereinbarte Laufzeit.
 - Die Mindestanlage beträgt 1 EUR. Die Maximalanlage beträgt 100.000 EUR; sollten bereits Anlagen bei der Hamburg Commercial Bank AG angelegt sein, reduziert sich die zulässige Maximalanlage um diesen Betrag.
 - Einzahlungen müssen spätestens bis 14 Uhr am zweiten Bankarbeitstag vor dem gewählten Anlagestarttermin eingegangen sein (Buchungseingang auf dem ZINSPILOT-Einzahlungskonto).
 - Anlagestarttermine: Anlagen werden jeweils zum 1. und 15. eines Monats ausgeführt. Ist der jeweilige Tag in Deutschland kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Anlagestarttermin auf den jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - Laufzeit der Anlage: Die Laufzeit der Anlage beträgt in der Regel 3 Monate. Geringe Abweichungen der Anlagedauer können z.B. durch Feiertage oder Wochenenden entstehen. Der Fälligkeitstermin einer Anlage wird dem Anleger im geschützten Bereich auf der ZINSPILOT-Webseite angezeigt.

5. Risiken

Sicherungssystem

Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank und Landesbausparkasse.

Mit Ausscheiden der Hamburg Commercial Bank AG aus dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) per 28.11.2018 als Folge der erfolgreichen Privatisierung (Closing) besteht die Mitgliedschaft im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) für drei weitere Jahre bis zum 31.12.2021 fort. Die freiwillige Institutssicherung der SFG bleibt für die Hamburg Commercial Bank AG für diesen Zeitraum im vollen Umfang bestehen. Vorgesehen ist ein nahtloser Übergang vom Sicherungssystem der SFG zum freiwilligen Einlagensicherungsfonds (ESF) des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB). Die gesetzliche Einlagensicherung bleibt nach dem Übergang zum BdB über die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) in dem Sicherungsschutz und der Sicherungsgrenze unverändert.

1. Freiwillige Institutssicherung

Ziel des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Zu diesem Zweck kann die Sicherungseinrichtung z. B. neue Haftungsmittel zuführen, gegenüber Dritten Bürgschaften oder Garantien übernehmen oder sogar Ansprüche Dritter erfüllen. Diese Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden. So soll die Schieflage bei dem betreffenden Institut beseitigt und eine Abwicklung des Instituts nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) abgewendet werden.

Zur Prävention hat das Sicherungssystem eine Risikoüberwachung eingerichtet und organisatorisch verankert. Sie hilft, drohende wirtschaftliche Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall (s. Punkt 2) vermieden und die Geschäftsbeziehungen zu den Kunden, wie vertraglich vereinbart, fortgeführt werden. Sämtliche von der Hamburg Commercial Bank AG begebenen Emissionen (ohne Eigenkapital/Eigenmittelcharakter) sind von dieser freiwilligen Institutssicherung des Sicherungssystems der SFG (§ 39 Abs. 1 Rahmensatzung) bis zum Ausscheiden der Hamburg Commercial Bank AG aus der freiwilligen Institutssicherung des Sicherungssystems der SFG am 31.12.2021 erfasst.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Entschädigungsfall nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) feststellen (zum Beispiel, wenn die freiwillige Institutssicherung nicht zum Erhalt des Kreditinstitutes geführt hat), hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 EUR. Diese Entschädigung muss innerhalb von sieben Arbeitstagen erfolgen. Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem

Sonstige Risiken, wie ein Kurs- oder Währungsrisiko, bestehen jeweils nicht.

3. Zukünftige Sicherung der Einlagen der Hamburg Commercial Bank AG

Vor dem Hintergrund der am 28. November 2018 mit dem Closing abgeschlossenen Privatisierung der Hamburg Commercial Bank AG wurden auch Regelungen hinsichtlich des vorgesehenen Übergangs der Mitgliedschaft der Hamburg Commercial Bank AG vom Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in das Sicherungssystem des Bundesverbandes deutscher Banken getroffen, die wie folgt aussehen:

Die Mitgliedschaft im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht gemäß § 94 Abs. 4a der Rahmensatzung für drei weitere Jahre, bis zum 31.12.2021 fort. Sämtliche von der Hamburg Commercial Bank AG begebene Emissionen (ohne Eigenkapital/Eigenmittelcharakter) fallen damit bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin unter die freiwillige Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (§ 39 Abs. 1 Rahmensatzung). Zum 01.01.2022 ist der nahtlose Übergang der Hamburg Commercial Bank AG in das Sicherungssystem des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) vorgesehen. Dieses setzt sich aus der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB, gesetzliche Einlagensicherung) und dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds (ESF) zusammen.

Zum Sicherungsumfang siehe insbesondere § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds (www.einlagensicherungsfonds.de)

Die Aufnahme der Hamburg Commercial Bank AG

- in den EdB erfolgt zum 01.01.2022 auf Grundlage des EinSiG durch Zuweisung durch die BaFin;
- in den ESF zum 01.01.2022 setzt voraus, dass die Bank Ende 2021 die statuarischen Voraussetzungen für eine Mitwirkung am ESF erfüllt.

Ist dies der Fall, wird die Bank wie alle anderen Banken am ESF grundsätzlich mit dem satzungsgemäßen maximalen Einlagensicherungsumfang pro Einleger (natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen) i.H.v. 15 % der Eigenmittel der Bank mitwirken. Bereits ab 01.01.2019 wird der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. in der dreijährigen Übergangszeit die Hamburg Commercial Bank AG begleiten.

Mehr Informationen zum Einlagensicherungssystem der privaten Banken finden Sie unter <https://bankenverband.de/was-wir-tun/einlagensicherung>

Durch dieses mit der Sparkassen-Finanzgruppe und dem Bundesverband deutscher Banken vereinbarte Vorgehen ist für die Einlagen in der Hamburg Commercial Bank AG auch weiterhin Kontinuität bei der Sicherheit gegeben.

6. Kosten

Für die Anlage entstehen dem Anleger keine Kosten.

7. Verzinsung

- Zinsberechnungsmethode: Zinstage werden kalendergenau bestimmt und zur Ermittlung des Anteils am nominalen Jahreszinssatz durch 360 geteilt ($\text{act}/360$). Zinszahlungen werden zum Ende der Festzinsdauer dem Konto gutgeschrieben, welches im Rahmen der Nutzungs- und Treuhandvereinbarung vom Anleger mit der ZINSPILLOT-Partnerbank festgelegt wurde. Bei der Berechnung des resultierenden Zinsanspruchs wird die Nachkommastelle (Zehntel-Cent-Ertrag) kaufmännisch gerundet.
- Zinssatz zum Anlagestart 01.03.2019: 0,55% p.a.

8. Verfügbarkeit

- Über den Anlagebetrag kann am Ende der Laufzeit verfügt werden, sofern der Kunde über den ZINSPILLOT-Anlegerservice der ZINSPILLOT-Partnerbank eine entsprechende Auszahlungsanweisung erteilt. Eine vorzeitige Verfügung während der Laufzeit ist nicht möglich.
- Ein Auszahlungs- oder Anlagewechselauftrag oder eine Änderung der Laufzeitverlängerungseinstellung (Prolongation) kann bis 10 Uhr zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Laufzeit des Festgeldes erfolgen. Bei Prolongation wird der Anlagebetrag automatisch für dieselbe Laufzeit zu dem dann gültigen Zinssatz wieder angelegt.
- Eine Prolongation erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Verlängerung die ursprünglich vereinbarte Laufzeit erneut durch die Hamburg Commercial Bank AG angeboten wird. Sollte die Laufzeit am Verlängerungstag nicht angeboten werden oder der Anleger eine Auszahlungsanweisung erteilt haben, wird der Anlagebetrag dem Konto gutgeschrieben, welches im Rahmen der Nutzungs- und Treuhandvereinbarung vom Anleger mit der ZINSPILLOT-Partnerbank festgelegt wurde. Eine automatische Verlängerung mit einer Laufzeit, die von der ursprünglich gewählten Laufzeit abweicht, erfolgt nicht.
- Anlagen werden am Fälligkeitstermin von der Hamburg Commercial Bank AG an die ZINSPILLOT-Partnerbank überwiesen. Die ZINSPILLOT-Partnerbank zahlt die eingehenden Auszahlungsbeträge auf das Konto des Anlegers aus, welches im Rahmen der Nutzungs- und Treuhandvereinbarung mit der ZINSPILLOT-Partnerbank festgelegt wurde. In der Regel sollte der Auszahlungsbetrag innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Fälligkeit auf dem Konto des Anlegers eingehen.

9. Besteuerung

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Zinserträge einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die Besteuerung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Anlegers und kann zudem künftigen Änderungen in der steuerlichen Behandlung unterliegen.

Die Hamburg Commercial Bank AG führt weder die Kapitalertragsteuer noch den Solidaritätszuschlag ab. Zinserträge werden von der Hamburg Commercial Bank AG brutto an die ZINSPILOT-Partnerbank ausgezahlt. Die ZINSPILOT-Partnerbank ist zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer verpflichtet.

Weitere Informationen zur Besteuerung und zum Einreichen von Freistellungsaufträgen oder NV-Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem [Steuerinformationsbereich](#). Zur individuellen Klärung steuerrechtlicher Fragen empfehlen wir die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder einer anderen gemäß § 2 StBerG befähigten Person.

10. Anlagevoraussetzung

- Voraussetzung für die Anlage ist ein aktives Konto bei einer ZINSPILOT-Partnerbank und eine mit dieser abgeschlossene Nutzungs- und Treuhandvereinbarung.
- Die ZINSPILOT-Partnerbank führt die gewünschten Anlagen im eigenen Namen für den Anleger als wirtschaftlich Berechtigten bei der Hamburg Commercial Bank AG aus. Hierfür werden umsatz- und personenbezogene Daten an die Anlagebank übermittelt.
- Das einmalige Einreichen der deutschen [Steueridentifikationsnummer](#) des Anlegers über den ZINSPILOT-Anlegerservice bei der Hamburg Commercial Bank AG ist für Anlagen bei der Hamburg Commercial Bank AG zwingend erforderlich. Bei Aufforderung durch ZINSPILOT ist durch den Anleger die Steueridentifikationsnummer einzureichen.
- Die Hamburg Commercial Bank AG behält sich grundsätzlich vor, Anlagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gründe können unter anderem sein, dass es sich bei dem Anleger um eine politisch exponierte Person (§ 1 Abs. 12ff. GwG) handelt.

11. Sonstiges

Liegen die Voraussetzungen für eine Anlage zum Einzahlungsstichtag des gewählten Anlagestarttermins nicht vor, wird versucht, Einzahlungen zum nächstmöglichen Termin zur Anlage zu bringen.

Bei Fragen zum vorliegenden Produkt oder zur Einlagensicherung steht Ihnen der ZINSPILOT-Kundenservice per E-Mail (service@zinspilot.de) oder telefonisch unter 040-21031373 (Mo.-Fr. 9-18 Uhr) zur Verfügung.